

ANNE-KRISTIN FISCHER, Wien

Ehebruch als Ehehindernis

Das *impedimentum adulterii* im protestantischen Eherecht der Wittenberger Reformation

The impediment of adultery, one of the two basic kinds of the impediment of crime, is fairly unknown by today. This paper will first speak about the impediment of adultery in its medieval form as laid down in the law of the Catholic Church. Its focus will be on the reformatory circle of Wittenberg around Martin Luther. A legal picture of the protestant marriage as well as the changes connected with it is drawn, because literature and theology had to struggle with numerous subsequent problems due to the new understanding of marriage – which now also could be divorced. In doing so, Luther and the reformatory jurists were not always uniform in their respective views. Finally, the impediment of culpable divorce because of adultery, being a historic novelty, will be analyzed.

I. Einleitung

„Hie regents narn uber narn, Glewbe du yhn nichts, yrre dich auch nicht, der teuffel reytt sie. Laster und sund soll man straffen, aber mit ander straff, nicht mit ehe verpieten. Darumb hundert keyn laster oder sund die ehe. [...] Laß du die ehe frey bleyben, wie sie gott gesetzt hatt, und straff die sund und laster mit andern straffen, nicht mit der ehe und andern sunden.“¹

Die vorliegende Abhandlung² beschäftigt sich mit dem Ehehindernis des Ehebruchs, dem *impedimentum adulterii*. Dieses Ehehindernis war eine Form des *impedimentum criminis*, des Ehehindernisses des Verbrechens. Mit obigen Worten äußerte Martin Luther seine Ansicht zu diesem Ehehindernis in seiner mittelalterlichen, kanonischen Ausformung. Zu jener Zeit verstand man unter dem Ehehindernis des Verbrechens einen Tatbestand, der mit den Grundtat-

beständen Ehebruch oder Gattenmord in Verbindung mit weiteren Voraussetzungen einer Eheschließung zwischen den Delinquenten entgegenstand und das Zustandekommen einer Ehe verhinderte.

Zunächst wird es um die rechtlichen Folgen des Ehebruchs gehen. Der qualifizierte Ehebruch war ein Grundtatbestand des *impedimentum criminis* und hatte damit ehehindernde Wirkung. Ein Ehehindernis ist ein Umstand, der das Zustandekommen einer gültigen Ehe verbietet, so die *impedimenta impedientia*, oder gar verhindert, so die *impedimenta dirimentia*. Dabei führt das Nichtbeachten der letzteren zur Unwirksamkeit einer dennoch geschlossenen Ehe. Die Vernachlässigung der verbietenden Ehehindernisse berührt den Bestand der Ehe dagegen nicht, sondern macht diese lediglich unerlaubt.³

In den verschiedenen Zeiten war nun der Umfang des Hindernisses des Verbrechens ver-

¹ LUTHER, Vom ehelichen Leben (1522), WA 10 (2) 284.

² Die Abhandlung entstammt zu wesentlichen Teilen FISCHER, Die verhinderte Ehe, s. bes. 57ff., 91ff. sowie die umfassenden Literaturangaben.

³ Vgl. SCHWAB, Familienrecht Rz. 79; WEBER, Ehehindernisse 2. Im geltenden kanonischen Recht sind keine solchen lediglich verbietenden Ehehindernisse zu finden, vgl. ZAPP, Rechtliche Ehefähigkeit 916.

schieden groß. Zum Ende des 12. Jahrhunderts waren dem kanonischen Recht, nach dem Durchlaufen verschiedener Entwicklungsstufen⁴, schließlich vier Tatbestände bekannt: 1. Die Ehebrecher hatten sich bei Lebzeiten des unschuldigen Gatten für den Fall dessen Todes die zukünftige Ehe versprochen. 2. Zumindest ein Ehebrecher hatte dem unschuldigen Ehegatten (erfolgreich) nach dem Leben getrachtet. 3. Die Ehebrecher hatten zu Lebzeiten des unschuldigen Gatten eine, aufgrund des Hindernisses des bestehenden Ehebandes freilich ungültige, Eheschließung versucht. 4. Die Delinquenten haben gemeinschaftlich Gattenmord begangen, ein Ehebruch muss nicht vorliegen.

Im Folgenden wird zunächst die rechtliche Ausgangssituation zur Zeit der Reformation in Wittenberg dargelegt. Anschließend liegt der Schwerpunkt auf dem *impedimentum adulterii* im protestantischen Recht, besonders Martin Luthers Ansicht als Orientierungspunkt wird beleuchtet. Schließlich betrachten wir das Ehehindernis der schuldhaften Scheidung aufgrund Ehebruchs als ein neu entstandenes Ehehindernis.

II. Ausgangspunkt

Zu Luthers Zeit waren die vier kanonischen Tatbestände bekannt, so Ehebruch verbunden mit dem Versprechen der zukünftigen Ehe, Ehebruch und Lebensnachstellung, Ehebruch und eine versuchte Eheschließung sowie Gattenmord. Das kanonische Recht gehörte auch zur Zeit der Reformation in den deutschen Landen zum geltenden Recht. Der Geltungsgrund war dabei ein zweifacher. Zum einen galt es als kirchliches Recht und wurde, beruhend auf der legislativen Gewalt des Papstes, von den geistlichen Gerichten angewendet. Zum anderen galt

das kanonische Recht aufgrund der Rezeption ebenso im weltlichen Bereich. Neben dem römischen Recht war es Teil des *ius commune*.⁵

Die Reformation selbst stand zu der die Ehe betreffenden Lehre und Rechtsordnung der katholischen Kirche im Widerstreit. Zentral war dabei die Ablehnung des kirchlichen Anspruchs auf die Rechtssetzungsgewalt und der Jurisdiktion in Ehesachen.⁶ So stellte sich nach der erfolgten Reformation die Frage, welches Recht zur Anwendung kommen sollte. Schließlich behielt das evangelische Eherecht seinen kirchlichen Charakter, kanonische Normen wurden in den evangelischen Rechtskreis aufgenommen.⁷ Das gewohnheitsrechtlich rezipierte Recht zählte zu den Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts. Wie konnte es nun dazu kommen?

Die kirchlichen Verhältnisse verlangten im Verlauf der Reformation eine baldige rechtliche Festlegung. In diesem Zusammenhang konnten die Juristen nicht auf die vorhandenen kanonischen Regelungen verzichten – sie waren schlicht notwendig für die rechtliche Funktionsfähigkeit der evangelischen Landeskirchen. Zum einen hat die reformatorische Kirche das katholische Kirchenwesen und damit auch deren grundlegende rechtliche Regelungen übernommen. Zum anderen musste auf das durch die Rezeption Reichsrecht gewordene kanonische Recht Rücksicht genommen werden. Weiterhin konnten die Juristen bei der Neugestaltung des kirchlichen Lebens anwendbare, bewährte Regelungen des überkommenen Rechts einbeziehen – hier fand eine auswählende Rezeption statt.⁸

⁵ Vgl. WOLTER, Fortgeltung des kanonischen Rechts 13f.; Überblick zur Rezeption s. KOCH, Frau im Recht 73ff. Zur Zuständigkeit der Kirche in Ehesachen vgl. KOCH, Causa matrimonialis 16 sowie SCHWAB, Grundlagen 15ff.

⁶ HERRMANN, Ehebruch 273.

⁷ M.w.N. FISCHER, Verhinderte Ehe 54ff.

⁸ Vgl. LIERMANN, Deutsches evangelisches Kirchenrecht 55; MÜHLMANN, Luther 267 f.; WOLTER, Fortgeltung

⁴ Ausführlich und m.w.N. dazu FISCHER, Verhinderte Ehe 25ff., 32ff.

Somit standen also auch die Tatbestände des *impedimentum criminis* im Diskurs.

Dabei darf die Bedeutung des kanonischen Eherechts für das protestantische Eherecht in der Praxis nicht überbewertet werden, schließlich konnte es nur mit großen Ausnahmen zur Anwendung kommen. Gerade das Eheband betreffende Regelungen wurden vielfach als eine Verletzung der göttlichen Ordnung angesehen. Das im protestantischen Eherecht enthaltene kanonische Recht war zumeist modifiziert.⁹

III. Das *impedimentum adulterii* im protestantischen Eherecht der Wittenberger Reformation

1. Martin Luther

Martin Luther prägte Theologie und Recht im 16. Jahrhundert wie kein anderer. Zwar gab es keine „lutherischen“, das *impedimentum adulterii* betreffenden, Gesetze. Luthers Ansichten bildeten jedoch nicht nur die Grundlage für eine neue evangelische Ordnung, sondern spielten auch unmittelbar vor Gericht eine große Rolle. Zum einen fertigten die Autoritäten jener Zeit selbst Gutachten¹⁰ an, insbesondere in Fragen der Ehe. Zum anderen waren die Richter der evangelischen Konsistorien dazu angehalten, die Ansichten der großen Theologen bei ihrer Urteilsfindung zu berücksichtigen: „Und dieweil in Ehe und andern dergleichen sachen etliche vorneme

tung des kanonischen Rechts 18; SCHWAB, Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung 118.
⁹ Ebenda 122.

¹⁰ FRASSEK, Wittenberger Konsistorium 116: „In der Praxis wandte man sich oft auch ganz einfach an die bekannten Autoritäten der Reformation in Wittenberg, was bekanntlich Martin Luther über seine Arbeitsbelastung durch Eherechtsfälle klagen ließ.“ Besonders bekannt ist Luthers Stellungnahme zur Doppelehe Philipps von Hessen, vgl. dazu BUCHHOLZ, Recht, Religion und Ehe 382–386.

Theologen, Lutherus und Philippus, aus der Göttlichen schriff etliche opinionen, so sich mit den gemeinen Rechten nicht durchaus vergleichen, gezogen, So sollen unsere Consistorialen auch dieselbigen in guter acht haben, und daruff, so viel derer in unsern Landen bißanhero gehalten, und durch den brauch der Consistorien angenommen, die urtheil und abschied richten und fassen.“¹¹

a. Eheverständnis und Haltung zum kanonischen Eherecht

Für Luther war die Christenehe von ambivalenter Natur. Einerseits stellte sie ein weltliches, leibliches Ding dar und gehörte in seiner Lehre von den beiden Reichen¹² zum Reich der Welt. Andererseits war sie ein geistlicher Stand, welchen Gott noch vor dem Sündenfall gestiftet hat.¹³ Sie war demnach zugleich heilig und „ein eusserlich weltlich ding“.¹⁴ Sie hatte zwar, im Gegensatz zu einer Ehe zwischen Nichtchristen, eine geistliche Dimension. Dennoch blieb sie, weil auch der Christ von der Erbsünde betroffen ist, weltlicher Natur¹⁵ und war „wie kleider und speise, haus und hoff, weltlicher oberkeit unterworffen“.¹⁶

¹¹ Kursächsische Kirchenordnung (1580), RICHTER, Kirchenordnungen 1, 420.

¹² Zur Zweireichelehre m.w.N. SELGE, Ehe als Lebensbund 81ff.

¹³ LUTHER, Traubüchlein (1529), WA 30 (3) 75: Luther spricht hier vom „Goettlichen stand [...] obs wol ein weltlicher stand ist“. Zu Luthers Eheverständnis m.w.N. DIETERICH, Protestantisches Eherecht 32–36; HATTENHAUER, Grundbegriffe 160f.; FISCHER, Ehe als Vertrag und Sakrament 143ff.

¹⁴ LUTHER, Von Ehesachen (1530), WA 30 (3) 205.

¹⁵ Ebenda 243; vgl. DIETERICH, Protestantisches Eherecht 35, 37.

¹⁶ LUTHER, Von Ehesachen (1530), WA 30 (3) 205. Zu beachten ist aber die vom heutigen Verständnis abweichende Bedeutung des Begriffes weltlich, da im Mittelalter ein Gegensatz zwischen Staat und Kirche noch nicht denkbar war, dazu FISCHER, Verhinderte Ehe 59.

In Fragen der Gestaltung des Eherechts sah Luther keine Beteiligungsmöglichkeit der geistlichen Amtsträger. Eine Aufteilung dieser Materie in einen weltlichen und einen geistlichen Kompetenzbereich war ihm fremd: „So manchs land, so manche sitte, sagt das gemeine sprüchwort. Demnach, weil die hochzeit und ehestand ein weltlich geschäft ist, gebührt uns geistlichen und kirchendienern, nichts darinn zu ordnen oder regiern, sondern lassen einer iglichen stadt und land hierinn ihren brauch und gewohnheit, wie sie gehen. [...] Solches alles und dergleichen lass ich herrn und rath schaffen und machen wie sie wollen, es gehet mich nichts an.“¹⁷

Der Ehestand bedeutete für Luther einen öffentlichen Stand, welcher über die Ehegatten hinaus verwoben war in die zwischenmenschlichen Beziehungen. Unterschiedliche rechtliche Folgen waren mit der Eheschließung verknüpft, so die Rechtsstellung der Kinder. Demnach war für Luther die Regelung der Eheschließung der weltlichen Obrigkeit anzuvertrauen.¹⁸ Alle Fragen, die mit der Leiblichkeit der Ehe verbunden waren, stellten „weltliche hendel ynn weltlichen rechten verfasst“¹⁹ dar. Es war für ihn natürlich, das Eherecht zum Großteil im weltlichen Recht zu regeln. Es sollte der Kirche lediglich möglich sein, kirchliche Bestimmungen über Vorbereitung und Ablauf der kirchlichen Trauung zu schaffen.²⁰ Luther erkannte nicht nur eine weltliche Seite der Ehe neben der kirchlichen an, sondern forderte vor allem, dass die Eingehung der Ehe nach den obrigkeitlichen Bestimmungen geschehen sollte. Er verlangte, Ehegerichtsbarkeit und Ehegesetzgebung dem Staat und der Obrigkeit zu überlassen.²¹

b. Bewertung des *impedimentum criminis*

Schon 1520 äußerte sich Luther in seiner reformatorischen Schrift *De captivitate Babylonica ecclesiae* zum Ehehindernis des Verbrechens: Luther bezeichnete das *impedimentum criminis* als Torheit, Ruchlosigkeit und Gottlosigkeit. Im Folgenden nannte er kurz die Grundtatbestände Ehebruch (ohne Qualifikation) und Gattenmord und bemängelte sogleich die Strenge der Menschen gegeneinander, selbst dort, wo Gott dies nicht fordert. Er führte hier das biblische Beispiel Batsebas an.²² So nahm David die von ihm begehrte Batseba zur Frau, nachdem er mit ihr Ehebruch begangen und schließlich dafür gesorgt hatte, dass ihr Mann Uria im Kampf fiel. Luther stellte den Sachverhalt dabei jedoch einseitig dar:

Batseba hätte beide Laster erfüllt, aber dennoch nach dem Ehebruch und dem Töten ihres Manns Uria den David geehelicht. Das *impedimentum criminis* stellt sich als absolutes Ehehindernis dar, von welchem Batseba betroffen sei. Dem folgend wäre Batseba von jeder weiteren Ehe ausgeschlossen. Nach dem kanonischen Recht bestünde dieses Hindernis aber gerade nur relativ zwischen Batseba und David, welcher davon gleichermaßen berührt wäre. Mit einem anderen Mann hätte Batseba eine neue Ehe eingehen können.

An anderer Stelle²³ bezeugte Luther nochmals seine Abneigung gegenüber den kanonischen Ehehindernissen und sprach sich auch besonders gegen das *Crimen* aus. Zunächst beschrieb Luther kurz den Inhalt dieses Ehehindernisses, blieb dabei jedoch ungenau. Er reduzierte das *impedimentum criminis*, wie schon 1520 geschehen, auf die Grundtatbestände Ehebruch und Gattenmord.²⁴ Nach dieser Tatbestandsdarle-

¹⁷ Traubüchlein, SEHLING, Kirchenordnungen 1, 23.

¹⁸ MICHAELIS, Eherecht 38.

¹⁹ LUTHER, Von Ehesachen (1530), WA 30 (3) 246.

²⁰ DIETERICH, Protestantisches Eherecht 41 mit Nachweisen der Schriften Luthers, 43, 47.

²¹ FRIEDBERG, Eheschließung 169.

²² LUTHER, *De captivitate Babylonica ecclesiae* (1520), WA 6, 556.

²³ LUTHER, Vom ehelichen Leben (1522), WA 10 (2) 280.

²⁴ Ebd. 283.

gung urteilte er: „Hie regents narnn uber narnn, Glewbe du yhn nichts, yrre dich auch nicht, der teuffel reytt sie. Laster und sund soll man straffen, aber mit ander straff, nicht mit ehe verpieeten. Darumb hyndert keyn laster oder sund die ehe.“²⁵ Er forderte weiterhin: „ Laß du die ehe frey bleyben, wie sie gott gesetzt hatt, und straff die sund und laster mit andern straffen, nicht mit der ehe und andern sunden.“²⁶ Als bibliisches Argument für das Fehlen eines entsprechenden Hindernisses diente Luther dabei der schon geschilderte Fall von David und Batseba, welche trotz der Verbrechen eine gültige Ehe schließen konnten. Hier wurde der Fall nun aber einseitig zu Lasten Davids dargestellt.²⁷

Luther sah also in jeder Form des *impedimentum criminis* eine der Heiligen Schrift zuwiderlaufende Eingrenzung der Eheschließungsfreiheit sowie einen Missbrauch zu strafrechtlichen Zwecken. Weder der Ehebruch noch ein anderes Verbrechen sollten folglich ein Eheverbot nach sich ziehen, wenn die obrigkeitliche Strafgewalt die Möglichkeit nachfolgender Ehen bestehen ließ.²⁸

Den Ehebruch selbst zählte Luther zu den schwersten Verbrechen, welches von den weltlichen Gesetzen und Gerichten mit der Todesstrafe zu belegen war.²⁹ Ließ aber die Obrigkeit den Ehebrecher am Leben, sah er sich dazu veranlasst, diesem eine erneute Verehelichung zu gestatten und so zu verhindern, dass er in größere Sünde verfiel. Damit war die Forderung verbunden, dass sich der Ehebrecher außer Landes begeben sollte.³⁰ Luther war nach allem für eine Beseitigung des *impedimentum criminis*, besonders des *impedimentum adulterii*. Eine Aus-

einandersetzung mit den inhaltlichen Grenzen fand nicht statt – für ein solches Ehehindernis sah er die Kirche im Ganzen als nicht zuständig an.

2. Die protestantischen Juristen

Nicht nur die Theologen, sondern auch die Juristen mussten sich mit den reformatorischen Gedanken auseinandersetzen, so auch mit Fragen zur Ehe. In den Arbeiten der reformatorischen Juristen begegnet man dem evangelischen Standpunkt viel klarer als in den zeitgenössischen theologischen Schriften. Hier mussten nicht ethische Tendenzen dargestellt werden, sondern das geltende Eherecht war zu erklären, dessen Basis weiterhin die Ehe als ein „weltlich Ding“ war.³¹

Bei den protestantischen Juristen³² findet sich nur wenig zum Ehehindernis des Ehebruchs: Der konservative Jurist Melchior Kling gibt eine ganz im kanonistischen Sinne gebliebene Darstellung zum qualifizierten Ehebruch und zum Gattenmord. Es liest sich wie ein Kommentar zum kanonischen Recht. Insbesondere zog seiner Ansicht folgend einfacher Ehebruch kein Ehehindernis zwischen den *adulteri* nach sich: „*Adulterium solum sine contractu uel machinatione non est sufficiens causa impediendi & dirimendi matrimonij inter adulterum & adulteram.*“³³ Wenn

³¹ Vgl. FRIEDBERG, Eheschließung 184.

³² Untersucht wurden Juristenschriften aus dem Raum Wittenberg als Schauplatz der beginnenden Reformation, so z. B. BEUST, *Tractatus de iure connubiorum*; KLING, *Matrimonialium causarum tractatus*; MAUSER, *Tractatus connubiorum*; MONNER, *Tractatus*; SCHÜRPF, *Centuria I*; WESENBECK, *Paratitla*.

³³ KLING, c. de adulta fol. 11b; vgl. auch SCHNEIDEWIN, c. de nuptiis illicitis pars III n. 14. DIETERICH *Protestantisches Eherecht* 138, spricht davon, dass einfacher Ehebruch entgegen dem kanonischen Recht kein Hindernis zwischen den Ehebrechern begründete. Doch auch im kanonischen Recht zog der einfache Ehebruch kein dauerndes, trennendes Ehehindernis nach sich. Wie oben gesehen, mussten Qualifikationen vorliegen.

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd. 284.

²⁷ Ebd. 283.

²⁸ Ebd.

²⁹ Ebd.

³⁰ LUTHER, *Vom ehelichen Leben* (1522), WA 10 (2) 289; vgl. DIETERICH, *Protestantisches Eherecht* 70.

ein Mann, gleich ob alleinstehend oder verheiratet, mit der Ehefrau eines anderen Ehebruch beging, und nicht zu Lebzeiten des Ehemanns das Versprechen der zukünftigen Ehe für den Fall dessen Ablebens gab, und nicht zu Lebzeiten des Ehemanns der Ehebrecherin faktisch eine Ehe mit dieser schloss, und auch nicht dem Leben des Gatten dieser Frau nachstellte: In diesem Fall konnten Ehebrecher und Ehebrecherin nach dem Tod des Ehemanns die Ehe miteinander schließen. Selbiges galt auch für die Frau, gleich ob alleinstehend oder verheiratet, welche Ehebruch mit dem Mann einer anderen beging.³⁴

Klings Auffassung blieb unter den protestantischen Juristen eine Einzelmeinung und fand keinen großen Anklang. Bei Johannes Schneidewin findet sich lediglich eine Anmerkung über den einfachen Ehebruch, welcher, wie im kanonischen Recht auch, kein Ehehindernis bilden sollte – er fordert aber mit Melanchthon, dass der begnadigte oder milder bestrafte Ehebrecher des Landes zu verweisen sei.³⁵

3. Zusammenfassung

Wenn sich Theologen, Juristen oder die Kirchenordnungen mit der Frage des Ehebruchs und einer möglichen neuen Heirat beschäftigten, dann folgte sogleich die Forderung nach strafrechtlichen Konsequenzen: Todesstrafe oder Landesverweisung. Insoweit lag dann aufgrund des Ehebruchs ein faktisches Ehehindernis vor. Allerdings wurden in der Praxis Ehebrecher selten zum Tod verurteilt, der Vollzug eines solchen Urteils war noch seltener. Vor der gerichtlichen Verfahrenseröffnung musste der Kläger zudem nachweisen, dass er zuvor eine obrigkeitliche (weltliche) Bestrafung angestrebt hatte.³⁶

³⁴ KLING, c. de adulta fol. 11b.

³⁵ SCHNEIDEWIN, c. de divortio pars IV n. 36.

³⁶ FRASSEK, Eherecht 182.

Eine Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Grenzen des *impedimentum adulterii* erfolgte weder bei Luther, noch bei den Juristen oder in den Kirchenordnungen. Es wurde auch verkannt, dass nur der qualifizierte Ehebruch ein Ehehindernis im kanonischen Recht bildete.³⁷ Bei aller geübten Kritik wurden die beanstandeten *canones* weder zitiert noch analysiert.

Besonders bei Luther und in den Kirchenordnungen wurden David und Batseba als Beispiel für die Schriftwidrigkeit des *impedimentum criminis* herangezogen. Doch selbst bei diesem Beispiel, welches den Tatbestand eines qualifizierten Ehebruchs, nämlich Ehebruch verbunden mit der gezielten Tötung des unschuldigen Gatten, enthält, wurde nur auf den einfachen Ehebruch Bezug genommen. Insbesondere blieb auch der zweite Grundtatbestand des Ehehindernisses des Verbrechens, der Gattenmord, gänzlich unerwähnt.

IV. Das Ehehindernis der schuldhaften Scheidung aufgrund Ehebruchs

1. Ehescheidung und Wiederheirat

Im kanonischen Eherecht stellte und stellt der Ehebruch einen Scheidungsgrund dar.³⁸ Diese Scheidung erfolgt jedoch nicht *a vinculo*. Das kanonische Recht geht von der strengen Unauflöslichkeit der Ehe aus.³⁹ Es kann lediglich eine Trennung von Tisch und Bett erfolgen. Wenn nun unter bestimmten Voraussetzungen bei einem Ehepaar eine solche *separatio* durchge-

³⁷ M.w.N. HERRMANN, Ehebruch 277.

³⁸ Für das aktuelle Recht ASSENMACHER, Nichtigerklärung 1000.

³⁹ Zur Geschichte bis zum Tridentinum vgl. JOYCE, Christliche Ehe 339–347; zur Durchsetzung des Grundsatzes der Unauflösbarkeit der Ehe vgl. MIKAT, Ehe 825f. Ausführlich zur Geschichte der Unauflösbarkeit SELGE, Ehe als Lebensbund 37–76.

führt wird, ist danach keinem der beiden eine neue Ehe möglich – das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes verhindert einen neuen Eheschluss.

Zur Begrenzung der Ehehindernisse kam bei Luther eine neue Auffassung von den Ehescheidungsfolgen hinzu: Die Scheidung von Tisch und Bett wurde fast vollständig verworfen und eine Wiederheirat nach der Scheidung in bestimmten Fällen erlaubt.⁴⁰

Grundsätzlich forderte Luther, die Ehebrecher zu steinigen. Das weltliche Schwert sollte die Ehebrecher richten, da sie durch den Ehebruch vor Gott schon als tot erachtet wurden.⁴¹ Nach Luthers Schriftverständnis trennte der Ehebruch die Ehe wie der Tod eines Ehegatten, das Eheband war damit vernichtet.⁴²

Luther erkannte das Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe an.⁴³ Er verabscheute jegliche Ehescheidung und ermahnte die Ehegatten zur Vergebung und Einsicht der eigenen Sündhaftigkeit.⁴⁴ Trotzdem hielt er eine Ehescheidung bei den der Heiligen Schrift bekannten Fällen für möglich.⁴⁵ Der Ehebruch war der wichtigste von Luther anerkannte Scheidungsgrund. Dabei sprach er sich für die Lösung des Ehebandes aus

⁴⁰ DIETERICH, Protestantisches Eherecht 69. Als Bsp. für den Umgang mit der Ehescheidung in einem anderen reformatorischen Gebiet (Basel) vgl. STAEHELIN, Einführung der Ehescheidung, insb. 19ff.

⁴¹ LUTHER, Vom ehelichen Leben (1522), WA 10 (2) 289.

⁴² LUTHER, Das fünffte, Sechste und Siebend Capitel St. Mathei (1532), WA 32, 379.

⁴³ Dazu ausführlich SELGE, Ehe als Lebensbund 77–127.

⁴⁴ LUTHER, Von Ehesachen (1530), WA 30 (2) 241; LUTHER, WA Briefwechsel 4, 21f.; LUTHER, Das fünffte, Sechste und Siebend Capitel St. Mathei (1532), LUTHER, WA 32, 379; vgl. HESSE, Evangelisches Scheidungsrecht 14.

⁴⁵ Vgl. SPRENGLER, Trauung Geschiedener, in ZevKR 3 (1953/54) 165. M.w.N. SELGE, Ehe als Lebensbund 115: „Mit der Problematik scheiternder Ehen konfrontiert, ist Luther im Laufe der Zeit in seinen Äußerungen zur Ehescheidung immer strenger geworden.“

und argumentierte gegen die bloße Trennung von Tisch und Bett in diesen Fällen: Niemand sollte nach einer erlaubten Scheidung zur Keuschheit gezwungen sein.⁴⁶ Damit stand er im scharfen Widerspruch zur kanonischen Lehre.

2. Ein neues Ehehindernis?

Das ursprüngliche Ehehindernis des Ehebruchs spielte nur dann eine Rolle, wenn der unschuldige Gatte vorverstorben war. Solange dieser noch lebte, bestand grundsätzlich das Eheband fort; um eine neue Ehe schließen zu können, war eine vorherige Scheidung dem Bande nach nötig.

Mit der Ehescheidung aufgrund Ehebruchs wurde nach allgemeiner protestantischer Ansicht das Eheband zerstört. Dieses Band konnte nicht nur einseitig vernichtet sein. Wenn dem unschuldigen Teil die Wiederheirat erlaubt und damit das Band als zerrissen angesehen wurde, konnte auch der schuldige Teil nicht mehr durch die Ehe gebunden sein; seine Wiederheirat musste, wenn dies von der Obrigkeit gewollt war, auf anderem Wege versperrt werden.

Beim Großteil der Juristen sowie in den Kirchenordnungen war nur von einer möglichen Wiederheirat des unschuldigen Partners die Rede. Wenn schon für diesen Sachverhalt Auseinandersetzungen vorliegen, müssten betreffend die Wiederheirat des schuldigen Ehegatten erst recht Diskussionen oder Vorschriften existieren. Diese sind jedoch kaum vorhanden – anscheinend ging man wie selbstverständlich davon aus, dass die erneute Eheschließung für den Ehebrecher faktisch nicht möglich war. In Betracht kommt aber ein gewohnheitsrechtliches

⁴⁶ LUTHER, De captivitate Babylonica ecclesiae (1520), WA 6, 559; vgl. auch HESSE, Evangelisches Ehescheidungsrecht 13. Luther war unter bestimmten Umständen für die Möglichkeit einer erneuten Heirat. Im Rückschluss ergibt sich, dass das alte Eheband vernichtet sein musste und nicht lediglich eine Trennung von Tisch und Bett erlaubt sein sollte.

Ehehindernis der schuldhaften Scheidung aufgrund Ehebruchs:

Der Gedanke der Unmöglichkeit einer neuen Ehe des Ehebrechers wird so tief im Rechtsgefühl verwurzelt gewesen sein, dass eine diesbezügliche Regelung unnötig schien. Die Möglichkeit der Scheidung dem Bande nach stellte eine bahnbrechende Neuerung dar. Bei dieser Scheidungsmöglichkeit war der Gedanke der Schuld stark ausgeprägt. So liegt nahe, dass unter diesem Gesichtspunkt lediglich der unschuldige Partner nochmals ehelichen durfte.

Zu unterscheiden ist der rechtliche Umgang mit den schuldig Geschiedenen im eigenen Land und in der Verbannung. Für den Fall der Vergebung des Ehebrechers war diese Forderung nach der milderen Strafe der Landesverweisung am häufigsten.

3. Wiederheirat am Verbannungsort

In den Kirchenordnungen existierten zahlreiche Regelungen, nach welchen die Pfarrer nur Menschen aus der eigenen Gemeinde und allein nach vorheriger Forschung nach Ehehindernissen trauen sollten.⁴⁷ Ortsfremde durften nur mit dem Nachweis von besonderen Zeugnissen verheiratet werden. Auf diese Weise kann es nun zu einem faktischen Ehehindernis der schuldhaften Scheidung aufgrund Ehebruchs gekommen sein.

Das Ehehindernis der schuldhaften Scheidung aufgrund Ehebruchs wurde selten ausformuliert.⁴⁸ Es findet sich aber zumindest im Zusam-

menspiel der Regelungen zur Ehescheidung und Heiratsvoraussetzungen wie Aufgebot und Erforschungspflicht des trauenden Pfarrers. Das tatsächliche Eintreten dieses Ehehindernisses hing letztlich vom trauenden Pfarrer der fremden Gemeinde ab. Es richtete sich wohl danach, wie genau er nachforschte, mit welchem Nachdruck er auf ein Zeugnis der Herkunftsgemeinde bestand und inwieweit die Zeugnisse auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden konnten. Schließlich ist zu bedenken, dass die Forschungspflicht des Pfarrers nicht auf dieses Hindernis ausgerichtet war; meist ging es darum, das Hindernis der Verwandtschaft oder das Bestehen einer Ehe auszuschließen.⁴⁹ Oft werden nur Zufallsfunde einen solchen Sachverhalt offengelegt haben.

So stellt sich die Lage nach den Kirchenordnungen dar. In der Literatur wurden dagegen fordernde Stimmen laut. Bereits Luther sprach sich für die Möglichkeit der Wiederheirat des schuldig Geschiedenen am Ort der Verbannung aus, wenn dieser nicht, wie es besser wäre, zum Tode gerichtet war.⁵⁰

sich in ehesachen, oder verlöbdis halben, irrung zu tragen würden, sol niemands ungeortert der sachen anderswo zuverheiraten, sich unterstehen, noch die pfarherr sie zusammengeben, bei vermeidung grosser strafen etc. Item, es sol auch niemands zusammengegeben werden, der frembde ist, one gnugsam gezeugnis, damit man wisse, das er ledig sei, und do sich hirinne etwas bedenken zu trüge, sollen die pfarherrn one vorwissen ihres superattendenten, oder da es von nöten, auch des consistorii nichts vernemen oder schliessen.“.

⁴⁹ Vgl. z. B. ebenda; Einfeltiger unterricht von verbotenen personen und graden etc. (1548), SEHLING, Kirchenordnungen 2, 35 und Ordo lecionum scholae nostrae Rudolstadiensis (1575), SEHLING, Kirchenordnungen 2, 130: „Es sollen keine person zusammen gegeben werden, sie sein dan zuvor in offentliche predige aufgeboten, damit sie nit zusammen gegeben werden in vorbotenen graden.“.

⁵⁰ LUTHER, Vom ehelichen Leben (1522), WA 10 (2) 289.

⁴⁷ Kirchen-Ordnung für das Gericht Wintzingerode oder Bodensteyn, SEHLING, Kirchenordnungen 2, 255; Kirchenordnung der christlichen Gemein zu Hall in Sachsen (1573?), SEHLING, Kirchenordnungen 2, 441; Kirchen-Ordnung für die Pfarrer der Superintendenz Gera (1556), SEHLING Kirchenordnungen 2, 159.

⁴⁸ Am ehesten trifft es, im Erst-recht-Schluss, folgende Regelung aus Einfeltiger unterricht von verbotenen personen und graden etc. (1548), SEHLING, Kirchenordnungen 2, 35: „Item, so jemands ehegenosse in ehebruch, das gott abwende, fiele, oder weglief, oder

Diese Extreme in Luthers Ansicht muten zunächst eigenartig an. Erklärbar ist dies mit Rekurs auf Luthers Verständnis der Ehe und der Obrigkeit. Die Obrigkeit sollte nicht Unmögliches verlangen oder den Einzelnen in die Sünde treiben. Das reine Gewissen der Menschen stand an erster Stelle. Entweder verhängten die Fürsten die für den Ehebruch gerechte Todesstrafe oder ließen den Schuldigen auch wieder zur Ehe zu. Er konnte sonst, wenn er nicht zur Keuschheit berufen war, mit einer außerehelichen Beziehung noch schlimmere Sünden begehen. Diese neue Heirat durfte aber nur „yn eyn ander ferne land“⁵¹ stattfinden. Auch wurde so der Anlass für Ärgernis und Nachahmung minimiert.

Die protestantischen Juristen Beust und Wesenbeck waren ebenfalls für eine Wiederheirat des schuldigen Partners. Es wurde der auswärtigen Obrigkeit anheim gegeben, eine neue Ehe zu gestatten oder zu untersagen, die Verantwortung lag in ihrer Hand.⁵²

4. Wiederheirat im eigenen Land

Im eigenen Rechtskreis bestand ein gewohnheitsrechtliches, aus einem Erst-recht-Schluss resultierendes Ehehindernis der schuldhaften Scheidung aufgrund Ehebruchs: „so jemand ehegenosse in ehebruch [...] fiele [...] sol niemand ungeortert der sachen anderswo zuverheiraten, sich unterstehen, noch die pfarherr sie zusammengeben, bei vermeidung grosser strafen etc.“⁵³ Noch deutlicher und als absolutes Hindernis formuliert, findet es sich in der Sammlung von Schneidewin-Wesenbeck-Thomingius: „*Nocenti cum alia persona matrimo-*

nium contrahere non licet.“⁵⁴ Von der Möglichkeit der Wiederheirat im eigenen Land sprachen weder Juristen, Theologen noch die Kirchenordnungen.

V. Beschaffenheit des Ehehindernisses

Das Ehehindernis der schuldhaften Scheidung aufgrund Ehebruchs galt, zumindest im eigenen Land, für den geschiedenen Ehebrecher absolut. Die Erlaubnis war schließlich für jegliche Wiederheirat einzuholen,⁵⁵ nicht allein dann, wenn die beiden Ehebrecher die Heiratswilligen waren. Der schuldige Teil war somit von jeder neuen Ehe ausgeschlossen, nicht nur, so beim kanonischen *impedimentum adulterii*, von einer Ehe mit dem schuldigen Dritten.

Das Ehehindernis der schuldhaften Scheidung aufgrund Ehebruchs konnte erst nach zwei Formalakten festgestellt werden. Zunächst musste eine gültige richterliche Scheidung vorliegen. Als zweiter Schritt musste ein vom schuldigen Teil eingebrachter Antrag auf Wiederheirat negativ beschieden werden. Beim *impedimentum adulterii* war dagegen nur ein Formalakt gegeben: Die Ehe wurde nach Prüfung auf Ehehindernisse nicht zugelassen oder eine Feststellungsklage kam zum Ergebnis, dass eine Ehe nicht bestand.

Ausreichend für dieses Ehehindernis war, da für eine Ehescheidung genügend, schon der einfache Ehebruch ohne besondere Qualifikationen. Für ein *impedimentum adulterii* im kanonischen Sinn war ein qualifizierter Ehebruch notwendig.

⁵¹ Ebenda.

⁵² SCHNEIDEWIN, WESENBECK, THOMINGIUS, *Quaestionum variarum*, pars 1 q. 4 p. 15b.

⁵³ Einfeltiger unterricht von verbotenen personen und graden etc. (1548), SEHLING, *Kirchenordnungen* 2, 35.

⁵⁴ SCHNEIDEWIN, WESENBECK, THOMINGIUS, *Quaestionum variarum*, pars 1 q. 4 p. 15 a. Allerdings werden Ausnahmen eingeräumt, s. o.

⁵⁵ Vgl. bspw. Gräflisch mansfeldische geistliche consistorial ordnung (1586), SEHLING, *Kirchenordnungen* 2, 207.

VI. Schlussbemerkungen

Neu im protestantischen Recht war die Verbindung des Ehehindernisses aufgrund Ehebruchs mit der Scheidung. Dies war möglich durch die Verknüpfung von Ehebruch als Scheidungsgrund und der Frage nach der Wiederheirat des schuldigen Ehegatten. Im eigenen Land ergab sich daraus für den Ehebrecher ein Ehehindernis der schuldhaften Scheidung aufgrund Ehebruchs. Doch auch in den Verbannungsorten war eine neue Eheschließung durch die Nachforschungspflicht des Pfarrers zumindest erschwert. Der rechtliche Umgang mit dem Verbannten wurde der zuständigen Obrigkeit überlassen. Es findet sich aber in keiner der Kirchenordnungen eine Regelung für die Wiederheirat ortsfremder Ehebrecher. Das Ehehindernis der schuldhaften Scheidung aufgrund Ehebruchs existierte vor allem im Gewohnheitsrecht. *Expressis verbis* ist es in Kirchenordnungen kaum zu finden.

Es erscheint zunächst paradox, dass das protestantische Eherecht das Ehehindernis des Verbrechens so rigoros ablehnte, wenn am Ende dem geschiedenen Ehebrecher doch nur schwerlich eine neue Ehe möglich sein sollte. Schließlich waren die Folgen der protestantischen Regelung streng: Ein einfacher Ehebruch reichte aus, um nach einer Scheidung eine neue Ehe zumindest im eigenen Land unmöglich zu machen und ein absolutes Ehehindernis zu statuieren. Hier ist die dogmatische Seite zu betrachten: Ein Ehehindernis hindert die Ehe von vornherein, und ein solches Hindernis wurde als nicht biblisch erachtet. Die protestantischen Theologen und Juristen bezogen sich mit dem Beispiel des Königs David auf einen Gegenfall mit hoher Legitimation. Die Schriftgemäßheit der Ehehindernisse, die theologischen Grundlagen sowie die Eheschließungsfreiheit waren hohe Prinzipien der evangelischen Schriftsteller. Eine Scheidung im Fall des Ehebruchs sahen sie dagegen mit dem Hinweis auf die Worte Jesu als möglich an.

Biblische Verweisstellen für eine Wiederheirat des schuldigen Partners wurden dagegen nicht gefunden. Außerdem wurde die Scheidung, trotz ihrer Erlaubtheit in bestimmten Fällen, doch als Ärgernis angesehen; Nachahmungen sollten verhindert werden.

Die protestantische Regelung stellt eine wichtige Stufe für die weitere Entwicklung dar. Neu und richtungweisend ist die Möglichkeit der Scheidung dem Bande nach mit dem Scheidungsgrund des Ehebruchs. Mit dem Ehebruch in Verbindung stehende Ehehindernisse finden sich später z. B. im § 25 ALR II 1 und im § 1312 BGB a.F. Ehebruch stellte dann zwischen dem schuldigen Partner und dem Dritten ein Ehehindernis dar, wenn er vom Richter als Scheidungsursache erkannt wurde bzw. im Scheidungsurteil als Scheidungsgrund vermerkt war. Hier war es wieder, ganz im kanonischen Sinne, als ein relatives Ehehindernis zwischen den beiden Ehebrechern ausgestaltet.

Korrespondenz:

Anne-Kristin Fischer
Universität Wien
Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
Schottenbastei 10-16 (Juridicum), 1010 Wien, Austria
anne-kristin.fischer@univie.ac.at

Abkürzungen:

- a.F. alte Fassung
 c. Caput
 Rz. Randziffer
 WA Martin LUTHER, Werke,
 Kritische Gesamtausgabe –
 Weimarer Ausgabe (Weimar 1883ff.).
 ZevKR Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

Literatur:

- Günter ASSENMACHER, Nichtigerklärung, Auflösung und Trennung der Ehe in: Joseph LISTL, Heribert SCHMITZ (Hgg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Regensburg 21999) 988–1000.
- Joachim BEUST, Tractatus de iure connubiorum, et dotivm ad praxin forensem accomodatus (Lipsiae 1592).
- Stephan BUCHHOLZ, Recht, Religion und Ehe. Orientierungswandel im Übergang vom 17. zum 18. Jahrhundert (Frankfurt am Main 1988).
- Hartwig DIETERICH, Das protestantische Eherecht in Deutschland bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts (München 1970).
- Anne-Kristin FISCHER, Die verhinderte Ehe. Das impedimentum criminis im protestantischen Eherecht der Wittenberger Reformation (Baden-Baden 2013).
- Georg FISCHER, Die Problematik der Ehe als Vertrag und Sakrament in der Entwicklung des kirchlichen Eherechts (Frankfurt am Main 2003).
- Ralf FRASSEK, Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in der Reformationszeit (Tübingen 2005).
- Ralf FRASSEK, Das Wittenberger Konsistorium und der Aufbau der evangelischen Ehegerichtsbarkeit im sächsischen Raum, in: Heiner LÜCK, Heinrich DE WALL, Wittenberg. Ein Zentrum europäischer Rechtsgeschichte und Rechtskultur (Köln–Weimar–Wien 2006) 115–136.
- Emil FRIEDBERG, Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung (Leipzig 1865).
- Hans HATTENHAUER, Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts (München 22000).
- E. HERRMANN, Über den Ehebruch als Ehehinderniß, besonders nach evangelischem Kirchenrecht, in: Jahrbücher für deutsche Theologie 5 (1856) 254–313.
- Hans Gert HESSE, Evangelisches Ehescheidungsrecht in Deutschland (Bonn 1960).
- Georg Hayward JOYCE, Die christliche Ehe. Eine geschichtliche und dogmatische Studie (Leipzig 1934).
- Melchior KLING, Matrimonialium causarum tractatus (Francoforti 1559).
- Elisabeth KOCH, Die causa matrimonialis im Hause Amerbach/Fuchs (Berlin 1981).
- Elisabeth KOCH, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen, in: Ute GERHARD (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (München 1997) 73–93.
- Hans LIERMANN, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, Stuttgart 1933.
- Martin LUTHER, Werke, kritische Gesamtausgabe – Weimarer Ausgabe (Weimar 1883ff.).
- Conrad MAUSER, Explicatio Erudita et utilis X. tituli institute. De Nuptiis, in: Tractatus Connubiorum (Lipsiae [ca. 1617]).
- Karl MICHAELIS, Das abendländische Eherecht im Übergang vom späten Mittelalter zur Neuzeit (Göttingen 1990).
- Paul MIKAT, Ehe, in: Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN (Hgg.), HRG¹, Bd. 1, (Berlin 1971) 809–833.
- Basilius MONNER, Tractatus duo, I. de matrimonio. II. de clandestinis conjugiiis. Una cum Decisione Quaestionis: Ecquid Sacerdotum Ecclesiis reformatis Maritorum liberi sint legitimi (Jenae 1603).
- Sieghard MÜHLMANN, Luther und das Corpus Iuris Canonici bis zum Jahre 1530. Ein forschungsgeschichtlicher Überblick, in: ZRG KA 58 (1972) 235–305.
- Aemilius Ludwig RICHTER (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rechts und der evangelischen Kirche in Deutschland, 2 Bände (Leipzig 1871).
- Johannes SCHNEIDEWIN, In Institutionum imperialium titulum X. De Nuptiis (Jenae 1585).
- Johannes SCHNEIDEWIN, Matthäus WESENBECK, Jakob THOMINGIUS, Quaestionum variarum apud iuris utriusque interpretes controversarum Decisiones & Discussiones ex iure Caesareo, Pontificio, et Saxonico ad Praxin Camerae accomodatae (Francoforti ad Moenum 1599).
- Dieter SCHWAB, Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (Bielefeld 1967).
- Dieter SCHWAB, Familienrecht (München 172009).
- Hieronymus SCHÜRPF, Consiliorum seu Responsorum Iuris Centuria I (Francoforti 1545).

- Emil SEHLING, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts (Leipzig 1902ff.).
- Karl-Heinz SELGE, Ehe als Lebensbund. Die Unauflöslichkeit der Ehe als Herausforderung für den Dialog zwischen katholischer und evangelisch-lutherischer Theologie (Frankfurt am Main 1999).
- Anneliese SPRENGLER, Um eine schriftgemäße Behandlung des Problems der Trauung Geschiedener. Zur Geschichte des Wiedertrauungsrechts, Teil 1 in: ZevKR 3 (1953/54) 163–176.
- Adrian STAEHELIN, Die Einführung der Ehescheidung in Basel zur Zeit der Reformation (Basel 1957).
- Johann WEBER, Die kanonischen Ehehindernisse nach dem geltenden gemeinen Kirchenrechte (Freiburg im Breisgau ³1883).
- Matthaeus WESENBECK, Paratitla in ivris civilis (Basiliae 1572).
- Udo WOLTER, Die Fortgeltung des kanonischen Rechts und die Haltung der protestantischen Juristen zum kanonischen Recht in Deutschland bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Richard HELMHOLZ (Hg.), Canon law in protestant lands (Berlin 1992) 13–47.
- Hartmut ZAPP, Die rechtliche Ehefähigkeit und die Ehehindernisse, in: Joseph LISTL, Heribert SCHMITZ (Hgg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Regensburg ²1999) 914–926.